



Europäischer Rat

Brüssel, den 27. November 2020
(OR. en)

EUCO 26/20

INST 266
UEM 362

RECHTSAKTE

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES zur Ernennung eines
Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES EUROPÄISCHEN RATES

vom ...

zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Rates der Europäischen Zentralbank³,

¹ ABl. C 338 vom 12.10.2020, S. 2.

² Stellungnahme vom 23. November 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Stellungnahme vom 28. Oktober 2020 (ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 11).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Yves MERSCH wurde mit Wirkung vom 15. Dezember 2012 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt. Seine Amtszeit endet am 14. Dezember 2020.
- (2) Daher ist es notwendig, ein neues Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen.
- (3) Der Europäische Rat wünscht, Herrn Frank ELDERSON zu ernennen, der nach seiner Auffassung sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Frank ELDERSON wird mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident
